



Brüssel, den 18.12.2012
C(2012) 9453 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.12.2012

**zur Anerkennung der Provinzialregierungen der Provinzen Norrbotten, Västerbotten, Västernorrland, Gävleborg, Uppsala, Stockholm, Södermanland, Östergötland, Kalmar, Västra Götaland und Halland in Schweden
für die Zwecke von Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.12.2012

zur Anerkennung der Provinzialregierungen der Provinzen Norrbotten, Västerbotten, Västernorrland, Gävleborg, Uppsala, Stockholm, Södermanland, Östergötland, Kalmar, Västra Götaland und Halland in Schweden für die Zwecke von Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen¹, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Robbenerzeugnisse aus einer von Inuit oder anderen indigenen Gemeinschaften betriebenen Robbenjagd sowie Robbenerzeugnisse aus der Bewirtschaftung von Meeresressourcen auf dem EU-Markt in den Verkehr gebracht werden dürfen.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss dem Erzeugnis eine Bescheinigung einer anerkannten Stelle beiliegen, mit der bestätigt wird, dass die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission eingehalten wurden.
- (3) Am 20. Januar 2011 ging der Europäischen Kommission ein im Namen der Provinzialregierungen der Provinzen Norrbotten, Västerbotten, Västernorrland, Gävleborg, Uppsala, Stockholm, Södermanland, Östergötland, Kalmar, Västra Götaland und Halland gestellter Antrag des schwedischen Ministeriums für Landwirtschaft vom 20. Dezember 2010 zu, mit dem die Anerkennung dieser Stellen für die Zwecke von Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission beantragt wurde. Dem Antrag lagen Nachweisdokumente bei.
- (4) Mit Schreiben vom 7. Juli 2011 erklärte sich die Kommission damit einverstanden, die elf Anträge zusammen zu behandeln, und forderte weitere Nachweisdokumente für die Einhaltung einiger der Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission an.

¹ ABl. L 216 vom 17. August 2010, S. 1.

- (5) Mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 übermittelte das schwedische Ministerium für Landwirtschaft weitere Informationen und Nachweisdokumente.
- (6) Die Europäische Kommission hat anhand aller übermittelten Nachweisdokumente geprüft, ob die Bedingungen für die Anerkennung von Stellen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission eingehalten wurden. Sie hat sich davon überzeugt, dass jede der Provinzialregierungen sämtliche Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission erfüllt -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Provinzialregierungen der Provinzen Norrbotten, Västerbotten, Västernorrland, Gävleborg, Uppsala, Stockholm, Södermanland, Östergötland, Kalmar, Västra Götaland und Halland in Schweden werden für die Zwecke von Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission anerkannt.

Artikel 2

Der Generaldirektor der Generaldirektion Umwelt wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Antragsteller von diesem Beschluss unterrichtet werden und der Inhalt dieses Beschlusses umgehend auf der Website der Kommission veröffentlicht wird.

Geschehen zu Brüssel am 18.12.2012

*Für die Kommission
Janez POTOČNIK
Mitglied der Kommission*